

Gedanken zu Glaube und Zeit

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert dzt. an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit und danach erschienene Texte sind im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abrufbar:
http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit.

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Heribert Franz Köck

Gewissen und kirchliche Ordnung

Teil III

Es liegt auf der Hand, dass es dem durchschnittlichen Gläubigen unmöglich oder doch unzumutbar ist, die bisher in den Teilen I und II dargelegten Überlegungen auch selbst anzustellen oder sie

zumindest nachzuvollziehen. Diese Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit darf aber nicht dazu führen, dass der Gläubige der ungerechten kirchlichen Ordnung hilflos ausgeliefert ist, sie also sozusagen über sich ergehen lassen muss.

Woran aber soll sich dann der Gläubige halten? Die klassische Antwort darauf ist: an sein Gewissen. Diese Antwort ist aber in der Vergangenheit durch die kirchliche Auffassung, dass nur das als „gutes“ Gewissen anzusehen ist, was sich an der kirchlichen Lehre orientiert, weitgehend entwertet worden. Denn damit wird ja dem Gläubigen wiederum die Last auferlegt, sich mit der kirchlichen Lehre auseinanderzusetzen und im Zweifel das, was als solche auftritt, für bare Münze zu nehmen. Und auch das ist unzumutbar.

Dieser Umstand hat dazu geführt, sich mit dem, was „Gewissen“ ist und in welchem Verhältnis es zur kirchlichen Lehre steht, intensiver auseinanderzusetzen. Als (nicht neuer, aber sozusagen neuentdeckter) Ansatz hat sich angeboten, dass das Gewissen die „Stimme Gottes“ im Menschen (im menschlichen Bewusstsein) ist. Das entspricht der alten, aber lange verdrängten Einsicht, dass das „natürliche“ Gesetz, also das, was sich in der Schöpfung als „Naturrecht“ (natürliches göttliches Recht, *ius divinum naturale*) niedergeschlagen hat, in allen wesentlichen Grundsätzen dem menschlichen Verstand „eingegossen“ sei. Jesus selbst hat dies mit dem Hinweis auf das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe auf den Punkt gebracht: „An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz samt den Propheten“ (Mt 22, 36-40; vgl. Mk 12, 29-31; Lk 10, 25-28).

Wenn aber das Gewissen die Stimme Gottes im Menschen ist, er damit „unmittelbar“ weiß, was zu tun bzw. zu unterlassen ist, dann kann die Formulierung dessen, was Recht, was Unrecht ist, durch das kirchliche Gesetz und die kirchliche Weisung demgegenüber nur sekundär sein. Das bedeutet zweierlei: Das kirchliche Recht, die kirchliche Weisung ist – wie jeder Versuch, Recht und Unrecht in einem menschlichen Gesetz zu positivieren – unvollkommen, also zumindest ergänzungsbedürftig, und in jedem Fall auch auslegungsbedürftig, wobei sich diese Auslegung nicht nur am Ziel und Zweck der kirchlichen Ordnung als ganzer, sondern auch und vorrangig am Naturrecht zu orientieren hat. Und darüber hinaus kann das Sekundäre das Primäre nicht verdrängen und ersetzen, das kirchliche Recht, die kirchliche Weisung also nicht die Stimme des Gewissens.

Diese Einsicht in die primäre Rolle des Gewissens ist bisher dort, wo sie sich bereits durchgesetzt hat, hauptsächlich auf den Bereich der individuellen Moral angewendet worden. Das kann in diesem Zusammenhang nicht näher ausgeführt werden. Als Grundsatz gilt dort „Gut ist, was gut tut“, wobei der Maßstab dafür die eigene Befindlichkeit des Einzelnen ist, weil die Nächstenliebe an der Eigenliebe orientiert ist. („Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“) In der Praxis nähert sich dieser Ansatz an die schon früher vertretene, von der kirchlichen Lehre aber bisher zurückgewiesene „Situationsethik“ an.

Wenn aber die Einsicht in die primäre Rolle des Gewissens einmal gewonnen ist, so muss dieselbe über den Bereich der individuellen Moral hinaus anwendbar sein. Dafür kommt also ebenso der gesellschaftliche Bereich und seine rechtliche Fassung in Form der (im Staat so genannten)

politischen Ordnung, in der Kirche also in Form deren institutioneller Ordnung, in Betracht. Im modernen Staat ist dieselbe regelmäßig in der Verfassung festgeschrieben, deren Normen „einfachen“ Gesetzen etc. vorgehen. Sie regelt die institutionelle Ordnung, also die obersten Organe für Gesetzgebung, Vollziehung (Regierung) und Rechtsprechung. Wir haben aber bereits festgestellt, dass die Kirche keine vergleichbare „formelle“ Verfassung hat, sodass aus dem gesamten Kirchenrecht jene Normen herausgearbeitet werden müssen, die normalerweise in einer formellen Verfassung enthalten sind, also alles, was die Kompetenzen der obersten kirchlichen Organe, insbesondere die des Papstes und der Bischöfe), betrifft. Die kirchliche Wissenschaft spricht hier auch vom „öffentlichen“ Kirchenrecht (*ius publicum ecclesiasticum*). Dabei ist allerdings als Mangel festzuhalten, dass dieses öffentliche Kirchenrecht nur eine Verfassung im materiellen Sinn darstellt, weil ihre Normen den anderen generellen kirchenrechtlichen Regelungen oder individuellen Anordnungen nicht vorgehen, weshalb man sich letzteren gegenüber auch nicht auf erstere berufen kann.

Was zuvor über die kirchliche Ordnung ganz allgemein gesagt wurde, gilt auch für das „öffentliche“ Kirchenrecht: es ist dem durchschnittlichen Gläubigen unmöglich oder doch unzumutbar, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Er ist also wiederum auf sein Gewissen verwiesen, das auch in diesem Zusammenhang die primäre Quelle für sein Verhalten gegenüber den (auch obersten) kirchlichen Organen und der von ihnen dekretierten kirchlichen Ordnung darstellt.

Die traditionelle kirchliche Lehre versucht sich in diesem Zusammenhang damit „aus der Patsche zu helfen“, dass sie sich darauf beruft, dass die Kirche und ihre Ordnung von Jesus eingesetzt und damit von Gott gewollt sei. Bei diesem Argument handelt es sich aber um einen logischen Kurzschluss. Ob die Kirche und ihre Ordnung von Jesus eingesetzt und von Gott gewollt ist, muss jeder Einzelne nämlich nach seinem Gewissen entscheiden; und das Gleiche gilt für die hier vertretene Annahme ihrer Existenz und Ausgestaltung aufgrund einer auf dem Naturrecht beruhenden, in ihren Einzelheiten erst allmählich entwickelten Praxis. Das Gewissen ist also auch die Grundlage für die kirchliche Ordnung und ihre Verbindlichkeit; und beide gelten daher nur so weit, wie das vom Gewissen gestützt wird. Das Gewissen hat also auch in dieser Hinsicht immer den Vorrang; es ist (mit einem *terminus technicus* ausgedrückt) allem gegenüber immer das logische *prius*.)

Diese Einsicht nimmt der kirchlichen Ordnung den von der Amtskirche gepflegten Nimbus, mit allen ihren institutionellen oder sonstigen Normen von Gott selbst gewollt zu sein, wie er es uns durch die Kirche und insbesondere den Mund des Papstes verkündet. (Der Pflege dieses Nimbus dient etwa der Versuch, neben den im Rahmen des außerordentlichen Lehramts des Papstes verkündeten dogmatischen, *ex cathedra*-verkündeten Entscheidungen auch seine sonstigen Enunziationen – z.B. auch die päpstlichen Enzykliken, Apostolischen Schreiben – für quasi-unfehlbar zu erklären, weil ihre Lehren auch durch die Bischöfe verbreitet würden und überdies jeder Gläubige ohnedies verpflichtet sei, auch dem ordentlichen Lehramt des Papstes mit voller Zustimmung des Verstandes und des Willens anzuhängen, wie es noch in der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums heißt.)

Durch die Einsicht in den Vorrang des Gewissens sollten theoretisch noch immer unterschwellig gehegte Ängste, wer dem Papst nicht folge, widersetze sich Jesus – als dessen und nicht etwa bloß des Petrus Vertreter der Papst in der offiziellen kirchlichen Titulatur („vicarius Christi“) erscheint – und damit letztlich auch Gott, ausgeräumt sein. (Wie lange sie sich noch praktisch halten, wird von der guten oder schlechten kirchlichen Pastoral abhängen.)

Der Vorrang des Gewissens vor der Ordnung der Kirche und ihrer Lehre wird von kirchlichen Traditionalisten oft mit dem Argument angefeindet, das führe dazu, „dass sich jeder seinen Glauben selber mach[e]“. Dieses Argument verkennt zweierlei. Erstens kann auch nach geltender, wenn auch nicht immer ernst genommener kirchlicher Lehre die persönliche Glaubensentscheidung (die sog. fides qua) niemandem abgenommen werden. Und zweitens differieren die geglaubten Inhalte (die sog. fides quae) von Person von Person, weil sie vom jeweiligen Verständnis des Glaubenden anhängen. Daran könnte auch eine noch so uniforme Praxis der Glaubensverkündigung nichts ändern, weil hier der Grundsatz gilt, dass es nicht darauf ankommt, was und wie es gelehrt wird, sondern was und wie es vom Hörenden verstanden wird (quidquid recipitur, ad modum recipientis recipitur). Es gibt daher immer so viele „Glauben“ (unterschiedliche Inhalte des Glaubens), wie es Glaubende gibt.

Christ ist daher jeder, der Jesus, seine Lehre und seine Praxis, als relevant für das eigene Leben ansieht. Und Katholischer Christ ist jener, der sich zur Nachfolge Jesu in der Gemeinschaft jener bekennt, die wie er in der Tradition Jesu zu stehen versuchen und ihre Gemeinschaft für alle offenhalten wollen (darum „katholische“ = allgemeine Kirche).

Kontakt:

Univ. O. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04,
heribert.koeck@gmx.at

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier, 1230 Wien, Gebirgs-gasse 34, Tel. (+43 1) 888 31 446
kohli@aon.at

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich!